

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVI. Jahrgang.

Basel.

XVI. Jahrgang. 1870.

Nr. 30.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Die Neutralität, Wehranstalten und Befestigungen der Schweiz. — Der deutsch-französische Krieg. — Aufruf zur Theilnahme am Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner. Genf: Das internationale Komite für Unterstützung verwundeter Militärs. — Eidgenossenschaft: Proklamation des Oberbefehlshabers an die eidg. Armee. — Verschiedenes: Hoher Muth.

Die Neutralität, Wehranstalten und Befestigungen der Schweiz.*)

In den Wiener Verträgen wurde die Neutralität der Schweiz anerkannt. Diese Verträge, welche die Napoleoniden auf ewig aus Frankreich verbannten, die Unabhängigkeit der Republik Krakau anerkannten, die Autonomie Polens garantierten, Oesterreich den Besitz der Lombardei und des Venetianischen, dem Papst den des Kirchenstaates, dem Haus Bourbon den Thron von Neapel sicherten u. s. w., existiren faktisch nicht mehr.

Ein jeder Vertrag, den Staaten abschließen, wird nur so lange gehalten, als das gemeinsame Interesse ihn wünschenswerth machen oder die Aufhebungen desselben mit grössern Lasten und Gefahren als dessen Fortbestand verbunden wäre. — Wird ein Vertrag einem Staat zur Last, so sucht er sich dessen zu entledigen. Um aber den Schein des Rechtes zu wahren, nimmt er zur List seine Zuflucht. Es finden sich immer Vorwände, um sich einer unangenehm gewordenen Verpflichtung zu entledigen. — Nur Verträge, welche das Schwert stützt, haben einen wirklichen Werth und dauernden Bestand, denn nur mit Gewalt kann ein Staat sich den Bedingungen derselben entziehen.

Nach dieser Voraussetzung sagen wir: die Neutralität der Schweiz wird so lange geachtet werden, als es im Interesse der Nachbarstaaten ist, dieselbe zu erhalten und so lange sie die Kraft hat, dieselbe nöthigen Falles durch die Gewalt der Waffen zu behaupten. — Dieses bedingt zwei Sachen: Eine den Verhältnissen der Schweiz entsprechende Politik und die Entwicklung einer genügenden Kriegsmacht. — Die erstere betreffend, sagte Oberst Hans Wieland in einer Brochure über die Schweizer-Neutralität: „Welche Tendenz hat die schweizerische Politik?

*) Vor mehreren Jahren geschrieben.

Antwort: Friede, Entwicklung des innern Lebens, des Handels, der Industrie, des Ackerbau's, die Fortbildung jeder geistigen Kraft, die Bewahrung uralter Rechte und der nationalen Freiheit und Selbstständigkeit. Sie ehrt und achtet jedes fremde Recht und jede fremde Institution; sie verlangt für sich nur Gleichberechtigung und Frieden.“ — Schwer dürfte es sein, den Staatszweck der Schweiz kürzer und präziser anzugeben. Doch wenn wir auch gesonnen sind, fremde Rechte zu achten und Niemand zu beunruhigen, so ist noch nicht die Folge, daß Andere unsere Rechte nicht verletzen und unsere Ruhe nicht stören werden.

Die Schweiz ist vermöge ihrer topographischen Lage von großer strategischer und politischer Wichtigkeit; sie ist durch ihre Institutionen die Trägerin eines großen Prinzips.

Von drei Großmächten begrenzt, welche zum Theil eine offensive Politik verfolgen, muß die Schweiz in jedem Krieg zwischen ihren Nachbarstaaten in den Bereich der politisch und militärischen Kombinationen gezogen werden.

Die Schweiz, diese Gebirgsfeste, von welcher strategische Linien ausgehen, welche süblich bis an den Mincio, nördlich bis an die Ill und das Donauthal, westlich bis in das Herz Frankreichs führen, ist ein zu wichtiger Punkt, um von den Staatsmännern und Feldherren nicht berücksichtigt zu werden.

— Die Schweiz, die Besitzerin der Alpenpässe, ist der Schlüssel der Ebene Italiens bis an den Po; sie öffnet den Weg nach Schwaben bis Ulm.

Bei solchen Verhältnissen liegt es nahe, daß bei einer kriegerischen Verwicklung der Nachbarstaaten jede Armee trachten müßte, sich möglichst schnell in den Besitz der Schweiz zu setzen, um aus den Vortheilen, welche ihre Lage bietet, Nutzen zu ziehen, wenn nicht andere Gründe, welche den Vortheil, den ihre topographische Lage gewährt, überwiegen, sie davon abzuhalten vermögen.